

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Videostudios und Livestreaming-Lösungen)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse der futur.ed – Ruhe & Ruhe GbR, Matthias & Zoya Ruhe, Wolbecker Str. 229, 48155 Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) mit Auftraggebern über die Planung, Beschaffung und Installation von Videostudios und Livestreaming-Lösungen sowie damit verbundenen sonstigen Leistungen.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Umsetzung eines Projekts aus dem Bereich Videostudios und Livestreaming-Lösungen (nachfolgend „Projekt“ genannt). Das Projekt wird eingangs durch das Angebot des Auftragnehmers beschrieben. Das Angebot basiert auf einem Erstgespräch mit dem Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber in der Planungsphase (I.) ein verbindliches Konzept. Nach Abnahme des Konzepts beginnt die Umsetzungsphase (II.) in der der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbringt. Die Umsetzungsphase endet mit Inbetriebnahme und Abnahme des Projekts. Im Rahmen der Betriebsphase (III.) führt der Auftragnehmer vereinbarte Schulungen und Workshops durch.

§ 3 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu dem Projekt ein Konzept im Sinne einer abschließenden Leistungsbeschreibung erstellen. Dem zugrunde liegt die vorvertraglich zwischen den Parteien vereinbarte Zielvorgabe, die im Rahmen der Planungsphase weiterentwickelt wird.

§ 4 Projektphasen

- (1) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gilt der folgende Ablauf.
- (2) Das Projekt unterteilt sich in folgende Phasen:
 - a) Phase 0: Proof of Concept;
 - b) Phase I: Planung;
 - c) Phase II: Umsetzung;
 - d) Phase III: Enablement.
- (3) Im Rahmen des Proof of Concept (0.) überprüft der Auftragnehmer die Durchführbarkeit des Vorhabens, deckt Optimierungspotenziale auf und schätzen den Kostenrahmen ein. Soweit nicht anders vereinbart, sind folgende Leistungen Teil dieser Phase: Vor-Ort-Begehung, Anfertigung eines Anforderungskatalogs, Konzepterarbeitung basierend auf dem Anforderungskatalog, Einschätzung eines Kostenrahmens (Hardware, Software,

Dienstleistungen, etc.).

- (4) Der Auftragnehmer führt im Rahmen der Planungsphase (I.) anschließend die Detailplanung durch. Auf Grundlage des Anforderungskatalogs wird im Detail ein Setup erarbeitet. Soweit nicht anders vereinbart, sind folgende Leistungen Teil dieser Phase: Anfertigung eines Studio-Plans, Detaillierte Planung der Einsatzszenarien, Funktionen und des benötigten Equipments, Anfertigung einer detaillierten Hardwareliste, Einholen von Angeboten bei Partnern und Zulieferern, Erstellung eines verbindlichen Angebots, Projektmanagement.
- (5) Im Rahmen der Umsetzungsphase (II.) erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind folgende Leistungen Teil dieser Phase: Beschaffung der Hardware, Installation und Konfiguration der Komponenten, Kommunikation mit Lieferanten und Partnern, Aufbauplanung, Koordination aller Gewerke, Aufbau des Studios vor Ort, Inbetriebnahme inkl. Einführungsworkshop. Die Phase endet mit der Inbetriebnahme und Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.
- (6) Im Rahmen der Enablementphase (III.) führt der Auftragnehmer in zuvor vereinbartem Umfang Schulungen und Workshops durch. Diese Phase dient dem Wissenstransfer und dem Aufbau des internen Know-Hows des Auftraggebers. Der Auftraggeber bietet Workshops zu ausgewählten Themen wie z. B. Lichtsetzung, Kameraführung, Videoschnitt etc. an. Workshops können auch separat gebucht werden.

§ 5 Ausstiegsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Projekt nach Abschluss der Planungsphase (I.) bis zum Beginn der Umsetzungsphase (II.) zu beenden. Er schuldet in diesem Falle nur die Vergütung, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen ist.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Projektleitung und Ansprechpartner

- (1) Die Projektleitung obliegt dem Auftragnehmer. Er ist für die effektive Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation des Projekts verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für das Projekt, die über fachlich und zeitlich hinreichende Ressourcen verfügen.
- (3) Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Auftragnehmer ebenfalls mindestens einen Ansprechpartner für das Projekt.
- (4) Die Parteien zeigen sich gegenseitig personelle Wechsel unverzüglich an.

§ 7 Personal und Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind.
- (2) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
- (3) Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere, soweit vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen.
- (4) Der Auftragnehmer kann seine Leistungen auch durch Unterauftragnehmer erbringen. Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

§ 8 Mitwirkungen

- (1) Der Auftraggeber hat den Erfolg des Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.
- (2) Der Auftraggeber wird – soweit notwendig – Freigaben für Bestellungen und Konzepte binnen angemessener Frist erteilen oder mit entsprechender Begründung ablehnen. Vereinbarte Vorauszahlungen wird der Auftraggeber rechtzeitig erbringen.
- (3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der vereinbarte Zeitraum angemessen.
- (4) Die Mitwirkungen des Auftraggebers stellen echte Vertragspflichten und nicht nur Obliegenheiten dar.

§ 9 Beschaffen von Hardware

- (1) Soweit der Verkauf von Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart ist, liefert der Auftragnehmer diese, stellt sie entsprechend den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung beim Auftraggeber auf und verschafft diesem das Eigentum daran.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Hardware vor.
- (3) Die rechtzeitige Bezahlung durch den Auftraggeber ist Voraussetzung dafür, dass vereinbarte Liefertermine eingehalten werden können. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, entbunden.
- (4) Der Auftraggeber hat die gelieferte Hardware unverzüglich zu untersuchen und dem Auftraggeber etwaige Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer mangelfreien Sache. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und muss diesem zumutbar sein.

§ 10 Übergabe und Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer wird sämtliche vereinbarten Leistungen des Projekts zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt vollständig an den Auftraggeber zur Abnahme übergeben.
- (2) Das ordnungsgemäße Zusammenspiel der einzelnen Teilleistungen ist Gegenstand einer gesamtheitlichen Endabnahme. Insbesondere setzt dies voraus, dass die Hard- und Software getestet, etwaige schriftliche Unterlagen vollständig übergeben wurden und ein Probetrieb stattgefunden hat.
- (3) Der Auftraggeber nimmt sämtliche Leistungen ab, wenn sie vollständig bereitgestellt wurden und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (5) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer mangelfreie und abnahmefähige Leistungen bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

§ 11 Änderungsverlangen

- (1) Bis zur Endabnahme können Auftraggeber und Auftragnehmer jederzeit Änderungen der Leistungsbeschreibung vorschlagen.
- (2) Der Auftragnehmer wird Änderungsverlangen des Auftraggebers binnen angemessener Frist prüfen. Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand durch den Auftragnehmer erfordert, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz.
- (3) Während der Prüfung werden vereinbarte Termine angemessen verlängert.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung eines Änderungsverlangens wird der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist, jedenfalls jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt des Änderungsverlangens mitteilen. Wenn das Änderungsverlangen durchführbar ist, kann der Auftragnehmer dessen Durchführung zu angemessenen Konditionen anbieten. Eine Pflicht, einem Änderungsverlangen des Auftraggebers zu entsprechen, besteht jedoch nicht.
- (5) Hält der Auftraggeber das Änderungsverlangen nach Erhalt des Angebots des Auftragnehmers aufrecht, ist dessen Durchführung damit vereinbart.
- (6) Vereinbarte Leistungsänderungen sind von den Parteien in geeigneter Form als Vertragsänderungen zu dokumentieren.

§ 12 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren die Vergütung des Projekts jeweils gesondert. Sie richten sich dabei nach den folgenden Vorgaben, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- (2) Der Auftragnehmer wird den jeweiligen Phasen des Projekts jeweils einen Pauschalpreis zuordnen. Der jeweilige Pauschalpreis wird im Voraus und nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Soweit die Parteien sich abweichend auf eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand einigen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils bis zum dritten Werktag eines Abrechnungszeitraums eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen des vorherigen Abrechnungszeitraums übermitteln. Die einzelnen Positionen sind dabei einer Leistung aus der Leistungsbeschreibung zuzuordnen, soweit diese bereits erstellt worden ist.
- (4) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer angemessene und nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag entstehen. Einzelheiten sind – soweit zutreffend – dem zugehörigen Angebot des Auftragnehmers zu entnehmen.
- (5) Rechnungen werden ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber kommt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- (6) Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

§ 13 Nennung als Referenz

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auf der Website, Social-Media-Präsenzen und in weiteren Medien inkl. Printmedien zu Marketingzwecken als Referenzkunden zu benennen. Dies umfasst insbesondere den Namen oder die Firma, das Logo sowie die Branche des Auftraggebers. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die dafür erforderlichen Rechte ein.
- (2) Der Auftraggeber kann der Nennung als Referenzkunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Auftragnehmer bleibt in diesem Falle unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers berechtigt, bereits erstelltes Werbematerial zu verbrauchen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:
 - bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (3) Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor diesem Vertrag entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
- (3) Der Auftraggeber kann gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.